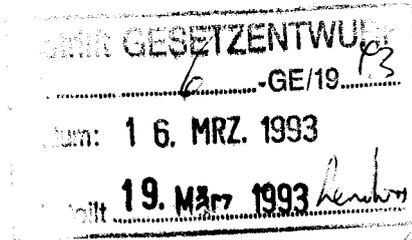


klö

Katholische Lehrerschaft Österreichs, 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)



D. Bencic

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs übermittelt beiliegend ihre Stellungnahme zu den Entwürfen für

Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz, Schulorganisationsgesetz (15.SchOG - Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Mit freundlichen Grüßen!

Reg.Rat Hans Strouhal
Bundesobmann

F.d.R.:

H. Strouhal



Katholische Lehrerschaft Österreichs, 1010 Wien 1, Stephansplatz 5/2, Telefon 512 77 04
Österreichische Nationalorganisation des Weltbundes katholischer Lehrer (UMEC)

Die Katholische Lehrerschaft Österreichs übermittelt beiliegend ihre Stellungnahme zu den Entwürfen für

Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz, Schulorganisationsgesetz (15.SchOG - Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Mit freundlichen Grüßen!

Reg.Rat Hans Strouhal
Bundesobmann

F.d.R.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Strouhal', written over a horizontal line.

Katholische Lehrerschaft Österreichs

Bemerkungen zum Entwurf der XV. Novelle zum SchOG und zu den Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Integration behinderter Kinder im Unterricht wird grundsätzlich begrüßt. Sie wird - sinnvolle Grundsatzbestimmungen und entsprechende Durchführungsgesetze der Länder vorausgesetzt - ein bedeutender Schritt in der österreichischen Schulentwicklung sein. Sie fordert Schule und Gesellschaft zu neuen Schritten, zu einem Miteinander nicht nur im Lernbereich.

Soll aber die Integration nicht ein Experiment bleiben, dann müssen dafür entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehören Arbeitsbedingungen für Lehrer und Lernbedingungen für Schüler, die rechtzeitig gesetzlich gesichert werden.

Im besonderen erscheint uns notwendig:

- * Die Schülerhöchstzahl muß klar geregelt sein. Wir schlagen 20 Schüler vor. Es dürfen aber nicht mehr als ein Fünftel behinderter Kinder aufgenommen werden.
- * Es müssen die erforderlichen Planposten für Lehrer bereitgestellt werden. Grundsätzlich muß in jeder Klasse auch ein zweiter, dafür befähigter Lehrer unterrichten.
- * Das Prinzip der Freiwilligkeit der dafür nicht speziell ausgebildeten Lehrer muß erhalten bleiben.
- * Wenn man berücksichtigt, daß Integration eine Vielfalt von Modellen ermöglichen soll, wird das auch zur Berechnung des Planstellenbedarfs rechtzeitig im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu berücksichtigen sein.
- * Die Volksschullehrer sind derzeit zum überwiegenden Teil für die Arbeit in Integrationsklassen nicht ausgebildet. Es erscheint dringend notwendig, diese Möglichkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung zu schaffen.

Der vorgesehene Termin des Inkrafttretens erscheint wegen der Kürze der Zeit, die für die notwendigen begleitenden Maßnahmen und für eine motivierende Fortbildung der Lehrer zur Verfügung steht, als fraglich.

Dringend erforderlich wird es sein, Überlegungen anzustellen, ob und wie weit das Modell der Integration auf die Sekundarstufe I übertragbar ist.

2. Zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Fassung

Schulpflichtgesetz:

8 a (2), letzter Satz: ... festzustellen, ob an einer nahegelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

Schulorganisationsgesetz:

13 (1), letzter Satz: Für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf... müssen in jeder Klasse entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

14 (1), erster Satz: Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 25 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, darf 20

nicht überschreiten.

Der letzte Satz im vorgeschlagenen Absatz kann entfallen.

27 a (4): ... welche die pädagogische Beratung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausüben können.

Schulunterrichtsgesetz:

9 (1), zweiter Satz: In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, darf der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Fünftel der Schülerzahl der jeweiligen Klasse nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind.

Inkrafttreten:

Im Interesse einer geordneten Einführung der angeführten Novellierungen sollten die Neuerungen in verstärktem Maß versuchsweise ab 1. September 1993 geführt werden können, ein verpflichtendes Inkrafttreten aber erst mit 1. September 1994 vorgesehen werden.